

## BEITRAGSORDNUNG

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2010 in Hamburg, geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2014.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei unterjährigen Aufnahmen ist der Jahresbeitrag monatlich anteilig zu entrichten.

### § 2 Höhe der Beiträge

Die Höhe der der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Für Neumitglieder fällt eine einfache Aufnahmegebühr von € 250 an.

Mitgliedsbeiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder betragen für:

- |   |                     |         |
|---|---------------------|---------|
| a. Assoziierte und fördernde Mitglieder |                     | € 125,- |
| b. Ordentliche Mitglieder               | bis 100 Stellplätze | € 125,- |
| c. Ordentliche Mitglieder mit mehr als  | 100 Stellplätzen    | € 250,- |
| d. Je weiterer Flughafen Standort       |                     | € 125,- |

### § 3 Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder mit einem Flughafen Standort erhalten eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Unternehmen mit mehr als einem Flughafen Standort erhalten zwei Stimmen.

### § 4 Nichtzahlung der Beiträge

Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz dreimaliger Mahnung kann der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband beschlossen und vom Vorstand erklärt werden. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von den entstandenen Zahlungspflichten dem Verband gegenüber.

### § 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsbeiträge müssen so bemessen sein, dass die zur Durchführung der Verbandsaufgaben entstehenden Kosten gedeckt sind.